



Rechtsanwalt Ulrich Poser über das EuGH-Urteil zur „Ausländersteuer“

Ohrfeige für den deutschen Gesetzgeber

Hamburg – Der Europäische Gerichtshof hat die deutsche Bruttobesteuerung ausländischer Künstler mit Urteil vom 3. Oktober 2006 für rechtswidrig erklärt und entschieden, dass Veranstalter die „Ausländersteuer“ nur noch auf den Gewinn des Künstlers zu entrichten haben. Rechtsanwalt Ulrich Poser kommentiert das Urteil.

Viel hat sich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahrzehnten ausgedacht, um alle erdenklichen Steueratbestände zu erfassen und so weit wie möglich auszuschöpfen. Im Bereich der „Ausländersteuer“ begann es damit, dass der „Ausländerbesteuerung“ nicht nur Gagen an ausländische Künstler unterworfen wurden, sondern mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 d EStG des Einkommensteuergesetzes auch Honorare an ausländische Produktionsgesellschaften. Dabei wurde geregelt, dass der Betriebsausgabenabzug – im Gegensatz zur sonstigen Steuersystematik – unzulässig und der inländische Honorarschuldner (zum Beispiel der Veranstalter oder die Konzertdirektion) Haftungsschuldner für die Steuern der ausländischen Künstler und Produktionsgesellschaften ist. Auch bei der Umsatzsteuer wurden nicht nachvollziehbare Gesetze geschaffen; exemplarisch sei auf die (nicht mehr aktuelle) Regelung verwiesen, wonach Leistungen von Orchestern, nicht jedoch von Solisten dem ermäßigten Steuersatz unterworfen waren. Diese und weitere nicht nachvollziehbare Regelungen werfen die Frage auf, wer „der Gesetzgeber“ eigentlich ist, dem die Branche vorgenannte Bestimmungen



Begrüßt „sensationelles“ Urteil: Ulrich Poser

verdankt. Gemäß Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz hat der Bund die so genannte konkurrierende Gesetzgebung über die Steuern. Zuständig für den Beschluss eines Gesetzes ist im Falle der hier maßgeblichen Einkommensteuer der Bundestag. „Der Gesetzgeber“ setzt sich somit aus Bundestagsabgeordneten zusammen, die im Regelfall keinen Einblick in die deutsche Veranstaltungsbranche haben und die einschlägigen Problemstellungen gar nicht kennen. Es verwundert daher nicht, dass nicht nachvollziehbare Steuergesetze entstehen, die allen Branchenbeteiligten das Leben schon deshalb schwer machen, weil sie für den Bürger kaum zu verstehen sind und es schon aus diesem Grund der Hilfe von Rechtsanwälten und Steuerberatern bedarf. Nur mit der Materie nicht

vertraute Theoretiker oder desinteressierte Hinterbänkler können sich branchenfeindliche Regelungen wie diejenigen zur „Ausländersteuer“ einfallen lassen und sie dann auch noch als Gesetz beschließen. Aufgrund der Vorschriften im EG-Vertrag haben die EU-Mitgliedsstaaten die einheitliche Auslegung des europäischen Rechts zu gewährleisten. Vorschriften, die dem nicht genügen, weil sie etwa dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot zuwiderlaufen, müssen harmonisiert werden. Darum entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich, dass nicht nur Leistungen von Orchestern, sondern auch von Solisten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen sind. Eine völlig missglückte Änderung deutschen Steuer-

rechts war die Folge. Nun hat der EuGH mit Urteil vom 3. Oktober 2006 entschieden, dass es der EG-Vertrag gebietet, den Betriebsausgabenabzug bei Bemessung der „Ausländersteuer“ zu berücksichtigen – mit der Folge, dass Veranstalter nur den Gewinn des Künstlers zur Bemessungsgrundlage heranzuziehen haben. Die EuGH-Entscheidung ist in finanzieller Hinsicht als sensationell einzustufen und uneingeschränkt zu begrüßen.

EuGH räumt auf, doch es bleiben Probleme

Rechtsanwalt Dr. Harald Grams hat vorgerechnet, dass sich die Steuer bei einem fiktiven Honorar von 100.000 Euro und Kosten von 80.000 Euro von 21.000 auf 4220 Euro reduzieren kann. Problematisch bleibt, dass der Künstler seine Kosten offenlegen und im Fall einer Steuerprüfung beweisen muss. Für den inländischen Veranstalter bedeutet dies erheblichen Mehraufwand. Wer in der Praxis täglich mit Künstlern arbeitet, wird ahnen, welche organisatorischen und verwaltungstechnischen Probleme hier auf die Beteiligten zukommen. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der steuerlichen Handhabung künftig zwischen EU- und Nicht-EU-Künstlern zu unterscheiden sein wird. Der Gesetzgeber sollte die neuerliche Warnung des EuGH zum Anlass nehmen, es den Nachbarn aus Holland gleichzutun und die Vorschriften über die Besteuerung ausländischer Künstler und Produktionsgesellschaften ganz abschaffen. Die Branche fordert dies seit langem. Das Argument, der Ertrag rechtfertige den bürokratischen Aufwand nicht, dürfte auch in Deutschland greifen.

Ulrich Poser

der autor

Ulrich Poser ist Rechtsanwalt in Hamburg, Dozent für „Vertragsgestaltung der Veranstaltungsbranche“ im Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg sowie Gastdozent an der Popakademie Mannheim. Poser ist Justiziar der Deutschen Jazz Föderation und berät Verbände wie den Europäischen Verband der Veranstaltungszentren (EVVC).